

Riester- Rente für Beamte (DBAG und BEV)

Der Antrag auf die Altersvorsorgezulage ist auf amtlich vorgeschriebenem Formular beim Anbieter einzureichen, an den Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden (also nicht beim BEV). Das Formular erhalten Sie beim Anbieter. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Jahres des Beitragsjahres einzureichen. Der Anbieter übermittelt die Angaben aus dem Antrag auf Zulage an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die ZfA entscheidet, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorliegen. Wenn ja, zahlt die ZfA die Zulage an den Anbieter zugunsten des Zulageberechtigten aus. Der Anbieter muss den Betrag dann dem jeweiligen Altersvorsorgevertrag gutschreiben.

Der Antrag auf Zulage von diesen Beamten wird nur dann von der ZfA bearbeitet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Jeder Beamte braucht eine sog. Zulagennummer (Ausnahme: er hat eine Rentensicherungsnummer, dann kann er den Antrag auf Zulage direkt an den Anbieter senden). Die Zulagennummer muss der Beamte beim Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte, Außenstelle Saarbrücken, Sachgebiet 35, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken beantragen, das den Antrag dann an die ZfA weiterleitet. Die ZfA vergibt eine Zulagennummer, die sie dem BEV mitteilt. Das BEV teilt diese Zulagennummer dann dem jeweiligen Beamten mit.

2. Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Zulagennummer hat der Beamte beim BEV eine schriftliche Einverständniserklärung bis spätestens 31.12. des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, abzugeben. Diese Einverständniserklärung ermächtigt das BEV, jährlich an die für einen maschinellen Datenabgleich zur Berechnung der Zulage erforderlichen Daten zu ermitteln und diese die Daten für das Zulageverfahren bei der ZfA verarbeiten und nutzen kann.

Die Einverständniserklärung ist materielle Voraussetzung für den Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug. Liegt diese Einverständniserklärung bis zum Ablauf des übernächsten Jahres zum Beitragsjahr nicht vor, besteht kein Zulageanspruch. Einmal abgegeben, braucht man sich für die Folgejahre keine Termine mehr zu merken, denn die Einverständniserklärung ist solange wirksam, bis sie widerrufen wird.

Beim Sonderausgabenabzug (Anlage AV zur Einkommensteuererklärung) wird die errechnete Zulage immer in Abzug gebracht, unabhängig davon, ob diese tatsächlich beantragt und gezahlt wurde.

Eine Entgeltumwandlung ist bei Beamten aus Rechtsgründen nicht möglich (Sie sind in § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nicht erwähnt). Etwas anderes gilt für beurlaubte Beamte.

Weitere Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der web-site der EVG bereit.

Erstellt von:

Ulrich Nölkenbockhoff
Marlies Pellny
Uwe Kretschmar

erstellt: 15.01.2008

überarbeitet: 22.08.2012